

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 GO

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Übach-Palenberg setzt die Erhebung von Elternbeiträgen durch die örtlichen Träger für die Inanspruchnahme von:

Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr.2)

im und für den Zeitraum vom 01. März bis 30. April 2020 aus. Der Zeitraum 01.03. bis 31.03.2020 steht unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung (einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Der hierdurch den örtlichen Trägervereinen entstandene finanzielle Ausfall wird durch die Stadt Übach-Palenberg aufgefangen.

Auf Grund der besonderen Lage im Kreis Heinsberg und der schon längeren Schließungszeiten (seit dem 26.02.2020) schlägt die Verwaltung vor, die Beiträge für den Monat März 2020 ebenfalls zu erstatten. Auch hier sollen die örtlichen Trägervereine Ausfälle über die Stadt erstattet bekommen.

Die geschlossenen Betreuungsverträge eröffnen keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Vertragsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die Monate März und April 2020 zu schaffen.

Die Stadt Übach-Palenberg verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf die vollen Monatsbeiträge für den März und April 2020.

Wenn man die Sollstellungen für den März und den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 37.000,00 EURO (18.500,00 Euro pro Monat) für März und April 2020 zu rechnen.

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen. Die getroffene Absprache beinhaltet bislang keine landesseitige Beteiligung für den Monat März 2020. Es bleibt abzuwarten, ob es für den Kreis Heinsberg, als besonders betroffenes Gebiet, eine Sonderregelung für den Monat März 2020 geben wird.

Dezernent/Leitung der
federführenden Stelle:

FB 2 Finanzwesen

Geprüft RPA:

(Datum u. Unterschrift)

(Datum u. Unterschrift)

(Datum u. Unterschrift)

(Claßen)
Stadtobersteher

Gemäß § 60 GO wird der o.a. Dringlichkeitsentscheidung zugestimmt.

(Jungnitsch)
Bürgermeister
(Datum u. Unterschrift)

(Gudduschat)
Stadtverordneter
(Datum u. Unterschrift)

(Pickartz)
Stadtverordneter
(Datum u. Unterschrift)

(Kozian)
Stadtverordneter
(Datum u. Unterschrift)

(Weinhold)
Stadtverordnete
(Datum u. Unterschrift)

(Gudduschat)
Stadtverordneter
(Datum u. Unterschrift)